



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Sitzungsdatum: 18.05.17

Drucksachen-Nr.: VI/678

Beschluss-Nr.: 447/25/17

Beschlussdatum: 18.05.17

Gegenstand: Beteiligung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH an der Landwerke M-V GmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	20.04.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 12.04.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Der Beteiligung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH an der Landwerke M-V GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) in Höhe von 12,5 %, sind ein Anteil von 20.000 Euro an einem Stammkapital in Höhe von dann 160.000 Euro, wird Zustimmung erteilt. Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH leistet neben der Stammeinlage in Höhe von 20.000 Euro ein Aufgeld in Höhe von 30.000 Euro. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu fassen.
2. Über die Beteiligung der neu.sw an konkreten Investitionsvorhaben der Landwerke M-V GmbH in Form von Beteiligungen an Projektgesellschaften ist durch die Stadtvertretung, bei Beteiligungen bis 500.000 Euro und bis maximal 20 Prozent Anteilshöhe durch den Hauptausschuss, auf der Grundlage von Empfehlungen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, gesondert zu entscheiden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Entscheidung hat keine unmittelbare Auswirkung auf den städtischen Haushalt.

**Begründung:**

Vorbemerkungen:

Um sich erfolgreich im Bereich der erneuerbaren Energien zu positionieren, bestehen für kommunale Unternehmen wie auch private Anleger Eintrittsbarrieren unter den Aspekten Know-how, Investitionen und Marktdynamik. Es handelt sich um Hindernisse, welche die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (im Weiteren: neu.sw) bislang nicht überwinden konnte. neu.sw beabsichtigt daher, sich an der Landwerke M-V GmbH zu beteiligen. Gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern sollen Projekte im Bereich erneuerbare Energien verfolgt werden. Auch ein Engagement im Bereich Wärmeversorgung oder Breitbandausbau ist denkbar. Die Umsetzung konkreter Investitionsprojekte erfolgt durch jeweils herbeizuführende vorhabenbezogene Einzelentscheidungen und -finanzierungen. In der Regel wird dies voraussichtlich im Rahmen zu gründender Projektgesellschaften erfolgen, an denen die Gesellschafter der Landwerke M-V GmbH in unterschiedlicher Höhe beteiligt sein können.

zum Unternehmen:

Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens sind die Energieerzeugung, insbesondere mittels erneuerbarer Energien sowie die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Energie sowie damit verbundener Bereitstellung von Infrastruktur, Dienstleistungen, Projektentwicklung, Finanzierungen, damit zusammenhängender Organisation von Consulting, Wartung und Instandhaltung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen, soweit sie einem öffentlichen Zweck dienen. Darüber hinaus befasst sich die Gesellschaft mit der Erbringung von Telekommunikationsleistungen sowie der Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Übertragungswegen für diese Dienstleistungen (z. B. Breitband-Kabelnetze), soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen.

Der öffentliche Zweck ist mit einer Betätigung in Projekten der Nutzung erneuerbarer Energien gegeben. Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient auch außerhalb des Versorgungsgebietes der einzelnen kommunalen Gesellschafter nach § 68 Absatz 2, 2. Satz KV M-V einem öffentlichen Zweck. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, um der Beteiligung der neu.sw an der Landwerke M-V GmbH seitens der Stadt Neubrandenburg als kommunale Gesellschafterin zuzustimmen.

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Neustrelitz, die Betriebsführung wird durch die Stadtwerke Neustrelitz GmbH ausgeübt.

Das Stammkapital der Landwerke M-V beträgt 140.000 EUR. Die sieben Gesellschafter

- Stadtwerke Neustrelitz
- Stadtwerke Teterow
- Stadtwerke Malchow
- Stadtwerke Pasewalk
- Stadtwerke Rostock
- Kommunalwind Nord (Stadtwerke Prenzlau/Stadtwerke Waren)
- WEMAG

sind mit jeweils einem Nennbetrag von 20.000 EUR am Stammkapital zu gleichen Teilen beteiligt. Darüber hinaus bestand für die Ausgabe der Geschäftsanteile bei Gründung der Gesellschaft jeweils ein Aufgeld in Höhe von 30.000 EUR, das in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt worden ist. Dieses Aufgeld ist somit neben dem Anteil am Stammkapital in Höhe von 20.000 EUR mit Eintritt in die Gesellschaft zu leisten. Damit übernimmt neu.sw einen Anteil von 12,5 Prozent an der Gesellschaft.

Im April 2017 fand eine Gesellschafterversammlung der Landwerke M-V statt, auf der eine Meinungsbildung im Kreis der Gesellschafter zur Aufnahme der neu.sw erfolgte. Es erging ein positives Votum in dem Gesellschafterkreis.

Der Aufsichtsrat der neu.sw hat in seiner Sitzung am 31.03.17 den Bericht der Geschäftsführung über die beabsichtigte Beteiligung zur Kenntnis genommen und der Gesellschafterin empfohlen, dem Betritt zuzustimmen.

In der Anlage 2 ist der Wirtschaftsplan 2017 der Landwerke M-V GmbH wiedergegeben.

Über die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten können noch keine Angaben gemacht werden, da konkrete Vorhaben erst in Angriff zu nehmen sind und hierzu Unternehmenspläne, Finanzierungen und Entscheidungen im Einzelfall vorbereitet werden. Über die Beteiligung der neu.sw an Einzelvorhaben wird nach Beschlussvorschlag Ziff. 2 gesondert entschieden. Je nach Art des Vorhabens ist dabei eine Abwägung über den öffentlichen Zweck aus städtischer Sicht vorzunehmen.

Über die beabsichtigte Beteiligung der neu.sw an der Landwerke M-V GmbH wird die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Neubrandenburg informiert, eine Anzeigepflicht besteht bei einer Beteiligung mit mehr als 20 %, die in diesem Fall nicht gegeben ist.

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag der Landwerke M-V GmbH und Datenblatt

Anlage 2 - Wirtschaftsplan 2017 und mittelfristige Finanzplanung der Landwerke GmbH

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**„Landwerke M-V GmbH“**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Straße 90.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Energieerzeugung, insbesondere mittels erneuerbarer Energien sowie die Versorgung der Bevölkerung, des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft und öffentlicher Einrichtungen mit Energie sowie damit verbundener Bereitstellung von Infrastruktur, Dienstleistungen, Projektentwicklung, Finanzierungen, damit zusammenhängender Organisation von Consulting, Wartung und Instandhaltung einschließlich aller damit verbundenen Handlungen, soweit sie einem öffentlichen Zweck dienen.

Darüber hinaus befasst sich die Gesellschaft mit der Erbringung von Telekommunikationsleistungen sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Übertragungswegen für diese Dienstleistungen (z.B. Breitband), soweit sie dem öffentlichen Zweck dienen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, verwalten und pachten.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 140.000 Euro (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro). An diesem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
- a. Stadtwerke Neustrelitz GmbH mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 1
  - b. Stadtwerke Teterow GmbH mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 2
  - c. Stadtwerke Malchow mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 3
  - d. Kommunalwind Nord GmbH mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 4
  - e. WEMAG AG mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 5
  - f. Stadtwerke Pasewalk GmbH mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 6
  - g. Stadtwerke Rostock AG mit einem Nennbetrag von 20.000 € mit der Nummer 7
- (2) Die Einlagen der Gesellschafter sind Geldeinlagen.
- (3) Zukünftige Gesellschafter können nur kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Eigengesellschaften oder Gesellschaften im Land M-V sein. An den kommunalen Eigengesellschaften oder Gesellschaften müssen die Kommunen und Gebietskörperschaften im Land M-V einzeln oder zusammen mehrheitlich über die Geschäftsanteile verfügen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung übernehmen die Gesellschafter neue Stammeinlagen im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung, falls sie nichts Abweichendes beschließen. Auch bisher nicht an der Gesellschaft beteiligte Dritte im Sinne von Absatz 3 können zur Übernahme einer Stammeinlage zugelassen werden.
- (5) Jeder Gesellschafter hat eine Nachschusspflicht bis zur Höhe des Nennbetrages der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile. Der Nachschuss kann ganz oder in Teilen eingefordert werden.
- (6) Bei Gründung der Gesellschaft leistet jeder Gesellschafter für die Ausgabe der Geschäftsanteile jeweils ein Aufgeld in Höhe von 30.000 €, das in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden soll.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

## § 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Das Stimmverhältnis richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der Anteile am Stammkapital. Auf je 1.000,00 Euro entfällt eine Stimme.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ruft eine Gesellschafterversammlung darüber hinaus ein (a) in den vom Gesetz bestimmten Fällen, (b) wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe mindestens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt und (c) dann, wenn nach ihrer Beurteilung es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.  
  
Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafter zustimmen.
- (4) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- (5) Die Vertreter der Gesellschafter wählen entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Sie bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse vor. Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Mitarbeiter (max. 2) einer beteiligten kommunalen Gebietskörperschaft können gemäß (§ 122 i.V.m.) § 73 Abs. 1 Ziff. 6 KV M-V an der Gesellschafterversammlung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Satzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern der Gesellschaftsversammlung auszuhändigen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung innerhalb von einer Woche einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung oder den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern und deren Beteiligungsverwaltung - falls vorhanden - zuzuleiten.

- (10) Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern und deren Beteiligungsverwaltungen - falls vorhanden - auszuhändigen.

## § 7

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht per Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zur alleinigen Zuständigkeit zugewiesen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Änderung des Stammkapitals;
  - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
  - d) Einzelvertretungsbefugnis einzelner Geschäftsführer;
  - e) Befreiung einzelner Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - f) Bestellung/Abberufung von Prokuristen;
  - g) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - h) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der den Vermögens-, Erfolgs-, Investitions-, Personal- und Finanzplan enthält;
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzergebnisses;
  - j) Umwandlung der Gesellschaft durch Rechtsformwechsel, Verschmelzung oder Spaltung auf andere Kapital- und Personengesellschaften;
  - k) Aufnahme von Gesellschaftern;
  - l) Verfügung (Veräußerung, Verpfändung und Übertragung) über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen;
  - m) Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft gemäß § 15;
  - n) Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschaften;
  - o) Gründung, Erwerb, Pacht bzw. Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen; Beteiligungen und Verfügung über die Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage; die Beteiligung an anderen Unternehmen und die jeweilige Satzung bedürfen zusätzlich nach (§ 122 i.V.m.) §§ 69 Abs. 2 und 73 Abs. 1 KV M-V der Zustimmung der Vertretungskörperschaft der Gesellschafter;
  - p) Gewährung von Darlehen;
  - q) Verfügung (Erwerb, Veräußerung, Belastung) über Grundstücke.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgenden Geschäften mit einfacher Mehrheit zuzustimmen:
- a) Wahl des Abschlussprüfers,
  - b) Geschäftsordnung für Geschäftsführung.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde.
- (3) Die Geschäftsführung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis bei sonstigen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese Geschäfte nicht bereits in der genehmigten Unternehmensplanung dargestellt sind. Näheres kann im Anstellungsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- (4) Die Gesellschafter können Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## **§ 9 Informations- und Kontrollrecht**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter und deren Beteiligungsverwaltung (falls vorhanden) auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Geschäftsführung ist zudem verpflichtet, die Gesellschafter regelmäßig, zumindest halbjährlich, über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Die Gesellschafter dürfen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht eigennützig ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung verwerten oder offenbaren.

## **§ 10 Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr bis zum 31. August einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

## § 11 Jahresabschluss und –prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß (§ 122 i.V.m.) § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB keine Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie gemäß § 73 KV M-V die Vorschriften des KPG M-V und die des HGrG Anwendung. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nach diesem Vertrag nachgekommen ist. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 HGrG.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach erfolgter Prüfung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

## § 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Teile von Geschäftsanteilen müssen durch 50 teilbar sein.
- (2) Die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird,
  - c) er seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft in grober Weise verletzt, insbesondere wenn ein dem § 140 HGB entsprechender Tatbestand gegeben ist,
  - d) sich die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft bestehenden kommunalen Beteiligungsverhältnisse so verändern, dass ein Gesellschafter nicht mehr mehrheitlich kommunal ist.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (4) Die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil berechtigen nur dann zur Einziehung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben sind.
- (5) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Bei den kommunalen Trägerschaften bedarf es zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den vorgenannten Fällen auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters (ganz oder geteilt) – unter Beachtung der §§ 30, 33 GmbHG – erworben oder an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an eine dritte Person übertragen wird.
- (7) Die Gesellschaft hat im Falle der Einziehung eine Abfindung zu zahlen. Diese Abfindung besteht mindestens in Höhe des eingezahlten Stammkapitals und bemisst sich nach dem festgestellten Einheitswert des eingezogenen Geschäftsanteils. Der Einheitswert ist aufgrund der Bilanz des Jahres vor der Einziehung von einem Wirtschaftsprüfer festzustellen.
- (8) Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so ist die Bewertung von einem Sachverständigen (z. B. Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) als Schiedsgutachter im Sinne des BGB für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Der Schiedsgutachter soll sich bei der Unternehmensbewertung an den Richtlinien orientieren, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf bzw. dessen Nachfolger seinen Mitgliedern insoweit am Tag des Ausscheidens des Gesellschafters empfiehlt.
- (9) Die Kosten des Schiedsgutachtens gehen zu Lasten desjenigen, der die Benennung des Schiedsgutachters verlangt.
- (10) Kommt über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Sachverständigen eine Einigung nicht zustande, so ist dieser für beide Seiten verbindlich von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Für die Kostentragungspflicht gilt der vorstehende Absatz entsprechend.
- (11) Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters fällig. Das jeweils noch geschuldete Entgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit jeder Rate fällig. Die vorzeitige Auszahlung des Entgeltes ist zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf die Stellung von Sicherheiten. Beträge von höchstens 7.500,00 Euro sind nach Ablauf eines Jahres in einer Summe fällig.
- (12) Als Tag des Ausscheidens gilt der Tag, an dem mit Ausnahme der Zahlung des Abfindungsentgeltes alle gesellschaftsvertraglichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erfüllt sind.

### § 13

#### **Austritt aus der Gesellschaft/Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 12 Monaten austreten. Der Austritt ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (2) Der oder die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. An den ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach den Bestimmungen des § 12 dieses Vertrages zu zahlen.
- (3) Den übrigen Gesellschaftern steht ein Erwerbsrecht der Geschäftsanteile zu. Das Andienungsrecht regelt sich nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages. Die bis zum Ausscheiden des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

### § 14

#### **Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile (Beteiligung) insgesamt an einen oder mehrere Erwerber zu übertragen, sofern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:

Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen für die Veräußerung anzugeben. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu einem Preis, der den Abfindungsregelungen gem. § 12 der Satzung entspricht, zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

- a) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
- b) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats erklärt wird. Buchstabe a) und b) gelten entsprechend.

Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis b) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung dazu zu erteilen.

## **§ 15 Wettbewerbsklausel**

Die Gesellschafter sind generell von einem Wettbewerbsverbot befreit.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
- (2) Entsprechend § 73 Absatz 1 der KV M-V sind zusätzlich die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht öffentlich bekannt zu machen. Zeitgleich sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft an sieben Tagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 17 Gründungskosten**

Die Kosten dieses Vertrages, die Handelsregisteranmeldung und Eintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 5.000,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.

## **§ 18 Schiedsklausel**

- (1) Alle im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag stehenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Als Schiedsort wird Neubrandenburg vereinbart.

## **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung dieses Vertrages am Nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

Ort, Datum

---

Stadtwerke Neustrelitz GmbH  
Geschäftsführer Frank Schmetzke/ Christian Butzki

---

Stadtwerke Teterow GmbH  
Geschäftsführer Klaus Reinders

---

Stadtwerke Malchow  
Bürgermeister Stadt Malchow René Putzar  
(Vorbehaltlich Beschluss Stadtvertretung Malchow  
am 17.12.2015)

---

Kommunalwind Nord GmbH  
Geschäftsführer Harald Jahnke

---

WEMAG AG  
Vorstand Caspar Baumgart/ Thomas Pätzold

---

Stadtwerke Pasewalk GmbH  
Geschäftsführer Rüdiger Behrendt

**Daten Gesellschaft Landwerke M-V GmbH**

Name: Landwerke M-V GmbH

Rechtsform: GmbH

Sitz der Gesellschaft: Wilhelm-Stolte-Straße 90, 17235 Neustrelitz

Gründung: 17.12.2015

HRB: AG Neubrandenburg HRB 20292

Steuernummer: Finanzamt Waren 075/113/03294

Gesellschafter:

- a. Stadtwerke Neustrelitz GmbH Anteil 20.000 €
- b. Stadtwerke Teterow GmbH Anteil 20.000 €
- c. Stadtwerke Malchow Anteil 20.000 €
- d. Kommunalwind Nord GmbH [Tochtergesellschaft Stadtwerke Waren GmbH und Stadtwerke Prenzlau GmbH] Anteil 20.000 €
- e. WEMAG AG Anteil 20.000 €
- f. Stadtwerke Pasewalk GmbH 20.000 €
- g. Stadtwerke Rostock AG Anteil 20.000 €

Stammkapital: 140.000 €

Geschäftsführer: Herr Frank Schmetzke (Stadtwerke Neustrelitz GmbH)  
Herr Casper Baumgart (WEMAG AG)

Betriebsführung: Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Landwerke M-V GmbH

---

***Wirtschaftsplan 2017***

---

Anlage 2

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 **Vorwort**
  - 2 **Erfolgsübersicht**
    - **Umsatzerlöse**
    - **Personalaufwand**
    - **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
  - 3 **Ausführungen zum Vermögensplan**
  - 4 **Vermögensübersicht**
-

## Wirtschaftsplan 2017 der Landwerke M-V GmbH

### **Vorwort**

Die Landwerke M-V GmbH gründete sich am 17.12.2015. Fünf Unternehmen der Energie-Branche im Nordosten haben das Unternehmen aus der Taufe gehoben. Gründungsgesellschafter sind die Stadtwerke Neustrelitz, Malchow, Teterow sowie die Kommunalwind Nord GmbH, eine Tochter der Stadtwerke Prenzlau und Waren, und die in Schwerin ansässige WEMAG AG. Kurz darauf kamen auch die Stadtwerke Pasewalk hinzu. Alle Gesellschafter haben den gleichen Anteil an der Landwerke M-V GmbH.

Die neue Gesellschaft hat zum 01. Januar 2016 den Geschäftsbetrieb mit Sitz in Neustrelitz aufgenommen. Die Landwerke stellen sich in den Bereichen erneuerbare Energien, dezentrale Energieversorgung, Dienstleistungen und Projektentwicklung auf und wollen sich über die Kooperation der Gesellschafter strategischen Zukunftsfragen wie Speichertechnologien, Telekommunikation oder Elektromobilität zuwenden.

Die ersten Projekte stehen bereits vor der Tür. Die Landwerke werden sich an den Ausschreibungen für den Breitbandausbau im ländlichen Raum beteiligen. Sie wollen nachhaltige sowie zukunfts- und hochleistungsfähige Breitbandnetze in unterversorgten Gebieten errichten, welche durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke gefördert wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Windpark bei Battinsthal-Krackow zu errichten. Diese Projekte sind noch in den Planungsphasen.

Die Landwerke M-V GmbH ist in erster Linie eine Verwaltungsgesellschaft, d.h. sie ist nicht operativ tätig. Sie koordiniert vielmehr die einzelnen Projektgesellschaften. Die Umsatzerlöse beschränken sich hauptsächlich auf Einnahmen aus der kaufmännischen Betriebsführung sowie aus Lizenzgebühren für die Verwendung des Namens.

Die Aufwandspositionen setzen sich fast ausschließlich aus der Unterhaltung der Gesellschaft zusammen. Mit der Stadtwerke Neustrelitz GmbH wurde ein Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung abgeschlossen. Weitere Positionen sind Prüfungs- und Beratungskosten sowie Aufwendungen für den Betrieb einer Homepage bzw. für den Marktauftritt.

Das Geschäftsjahr wird mit einem Verlust in Höhe von ca. 8.350 € abschließen. Für das Unternehmen steht Gewinnmaximierung nicht an oberster Stelle. Diese Gesellschaft soll sich langfristig ausschließlich durch seine Dienstleistungen an den Projektgesellschaften selbst tragen.

**Teil I**

**Erfolgsplan 2017**

---

Landwerke M-V GmbH	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Tendenz 2018	Tendenz 2019	Tendenz 2020	Tendenz 2021
1. Umsatzerlöse	0	0	30.000	37.000	40.000	44.000	44.000
2. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamtleistung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>37.000</b>	<b>40.000</b>	<b>44.000</b>	<b>44.000</b>
3. Beschaffungsaufwand	0	0	0	0	0	0	0
<b>Rohertrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>37.000</b>	<b>40.000</b>	<b>44.000</b>	<b>44.000</b>
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
5. Personalaufwand	0	0	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
6. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.460	0	-8.350	-38.850	-38.850	-38.850	-38.850
zuzüglich Konzessionsabgabe	0	0	0	0	0	0	0
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-1.460</b>	<b>0</b>	<b>-8.350</b>	<b>-6.850</b>	<b>-3.850</b>	<b>150</b>	<b>150</b>
8. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.460</b>	<b>0</b>	<b>-8.350</b>	<b>-6.850</b>	<b>-3.850</b>	<b>150</b>	<b>150</b>
11. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
12. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<b>Außergewöhnliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.460</b>	<b>0</b>	<b>-8.350</b>	<b>-6.850</b>	<b>-3.850</b>	<b>150</b>	<b>150</b>
13. Steuern von Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.460</b>	<b>0</b>	<b>-8.350</b>	<b>-6.850</b>	<b>-3.850</b>	<b>150</b>	<b>150</b>

Landwerke M-V GmbH	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Tendenz 2018	Tendenz 2019	Tendenz 2020	Tendenz 2021
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30.000</b>	<b>37.000</b>	<b>40.000</b>	<b>44.000</b>	<b>44.000</b>
Erlöse aus kaufm. Betriebsführung	0	0	5.000	5.000	5.000	10.000	10.000
Erlöse aus Namensrechten	0	0	8.000	8.000	15.000	15.000	15.000
Erlöse aus Nebengeschäfte	0	0	3.000	3.000	3.000	4.000	4.000
sonstige Erlöse	0	0	14.000	21.000	17.000	15.000	15.000

Landwerke M-V GmbH	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Tendenz 2018	Tendenz 2019	Tendenz 2020	Tendenz 2021
<b>5. Personalaufwand</b>	0	0	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Löhne und Gehälter	0	0	0	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700
Soziale Abgaben (KK + BG)	0	0	0	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0	0	0	0	0	0	0

Landwerke M-V GmbH	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017	Tendenz 2018	Tendenz 2019	Tendenz 2020	Tendenz 2021
<b>7.Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-1.460</b>	<b>0</b>	<b>-38.350</b>	<b>-38.850</b>	<b>-38.850</b>	<b>-38.850</b>	<b>-38.850</b>
Mieten und Pachten	0	0	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
Gebühren und Beiträge	0	0	-250	-250	-250	-250	-250
Werbung, Inserate	0	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Bewirtung	0	0	-500	-500	-500	-500	-500
Geschenke	0	0	0	0	0	0	0
Rechts-/Gerichts-/Notar-Prozesskosten	-960	0	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
Prüfungs- und Beratungskosten	-500	0	-1.500	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
Fremdleistungen der Verwaltung	0	0	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
Aufsichtsrat/Betriebsrat/Versammlung	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand für den Zahlungsverkehr	0	0	-100	-100	-100	-100	-100
Aperiodische Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
Andere sonstige Aufwendungen Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0

**Teil II**

**Vermögensplan 2017**

---

## Wirtschaftsplan 2017 der Landwerke M-V GmbH

### **Ausführungen zum Vermögensplan**

Der Vermögensplan 2017 enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres.

Die im Jahr 2017 geplanten Maßnahmen werden über die Projektgesellschaften direkt realisiert. Aus diesem Grund existieren keine Investitionen für die Landwerke M-V GmbH.

Die entsprechenden Einlagen in die Projektgesellschaften werden durch die Gesellschafter direkt vorgenommen, so dass auch hier kein Geld abfließen wird.

I. Benötigte Mittel Bereich	Plan- summe 2017 (T€)	Tendenz 2018 (T€)	Tendenz 2019 (T€)	Tendenz 2020 (T€)	Tendenz 2021 (T€)	II. Verfügbare Mittel	Plan- summe 2017 (T€)	Tendenz 2018 (T€)	Tendenz 2019 (T€)	Tendenz 2020 (T€)	Tendenz 2021 (T€)
Investition	0	0	0	0	0	zahlungsunwirksame Positionen	0	0	0	0	0
= reine Investitionen	0					Jahresergebnis	-8.350	-6.850	-3.850	150	150
Darlehensstilgung	0	0	0	0	0	Zwischensumme	-8.350	-6.850	-3.850	150	150
Einlage in Beteiligung	0	0	0	0	0						
Erhöhung Finanzmittel	0	0	0	150	150	Kapitaleinlage Gesellschafter	0	0	0	0	0
						Eigene Finanzmittel	8.350	6.850	3.850	0	0
						Förderzuschuss	0	0	0	0	0
						Fremdfinanzierung	0	0	0	0	0
	0	0	0	150	150		0	0	0	150	150

## Gesellschafter der Landwerke M-V GmbH

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammkapital</b>	<b>Aufgeld</b>
Stadtwerke Neustrelitz GmbH	20.000 EUR	30.000 EUR
Stadtwerke Malchow	20.000 EUR	30.000 EUR
Stadtwerke Teterow GmbH	20.000 EUR	30.000 EUR
WEMAG AG	20.000 EUR	30.000 EUR
Kommunalwind Nord GmbH (Tochtergesellschaft SW Waren und SW Prenzlau)	20.000 EUR	30.000 EUR
Stadtwerke Pasewalk GmbH	20.000 EUR	30.000 EUR
Stadtwerke Rostock AG	20.000 EUR	30.000 EUR

Landwerke M-V GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981 474-0  
Fax: 03981 474-299

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:  
Frank Schmetzke  
Caspar Baumgart

Registergericht:  
AG Neubrandenburg  
HRB 20292